



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Postfach, 80313 München

Daueranordnungen  
MOR-GB2.211

80313 München  
daueranordnungen.mor@muenchen.de

I. Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn B. Blaser  
über  
Direktorium HA II/BA  
BA-Geschäftsstelle Mitte

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
19.12.2024

### **In der Häberlstraße wird zwischen Goetheplatz und Kapuzinerstraße Tempo 30 eingeführt**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06696 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 07.05.2024

Sehr geehrter Herr Blaser,

mit Ihrem im Betreff genannten Antrag fordern Sie das Mobilitätsreferat auf, Tempo 30 in der Häberlstraße einzuführen. Es wird angeführt, dass sich durch die Geschwindigkeitsbegrenzung die Unfallgefahr reduziere und sich auf den Klima- und Umweltschutz positiv auswirke. Weiterhin solle sich auch die Verkehrssicherheit für die dort verkehrenden Fußgänger, insbesondere der Kinder verbessern.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Geschwindigkeitsbeschränkungen können gemäß den relevanten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den zu diesem Zweck erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) entweder als Einzelmaßnahme oder als Zonenregelung (Tempo 30-Zonen) angeordnet werden. Beide Ausführungen unterliegen bestimmten Voraussetzungen.

#### Tempo 30 als Einzelmaßnahme

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h festgelegt.

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße

[muenchenunterwegs.de](http://muenchenunterwegs.de)

Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße

[muenchen.de/mor](http://muenchen.de/mor)

Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße



MÜNCHEN  
UNTERWEGS

Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der Straßenverkehrsordnung (StVO) definierte Gründe vorliegen. Davon macht das Mobilitätsreferat im Rahmen der Möglichkeiten Gebrauch.

Sie müssen auf eine besondere Unfalllage, auf eine außergewöhnliche Eigenart des Straßenverlaufs und auf Tatsachen zurückzuführen sein, die aus Sicht des Kraftfahrers nicht wahrgenommen werden können. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung soll beispielsweise nur dort angeordnet werden, wo der Fahrzeugführer nicht immer erkennen kann, dass er sein Tempo an den Straßenverhältnissen anpassen muss. In der Häberlstraße liegen keine Gründe dafür vor, eine Geschwindigkeitsreduzierung zu rechtfertigen. Die Straße hat nach Verlauf und Gestaltung keine Besonderheiten, die eine solche Maßnahme begründen. Die Häberlstraße ist eine ca. 300 m lange örtliche Geschäftsstraße und entsprechend mit Gewerbebetrieben, Gastronomie, Hotel und mit Geschäften des täglichen Bedarfs geprägt. Sie verbindet den Kapuzinerplatz mit dem Goetheplatz.

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion teilte mit, dass sich die Häberlstraße vom Unfallgeschehen als unauffällig zeigt. Es liegen weder geschwindigkeitsbezogene Beschwerden vor, noch ist eine Gefahrenlage bekannt. Gegenüber vergleichbarer Strecken, liegen in der Häberlstraße auch keine deutlich erhöhten Unfallzahlen vor. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Verkehrssicherheitsgründen auf Tempo 30 ist demnach nicht erforderlich.

So werden u.a. Temporeduzierungen als Einzelmaßnahmen angeordnet, wo es sich begründen lässt.

Für eine mögliche Einzelmaßnahme sind in der Häberlstraße auch die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 Satz 3 Nr. 6 StVO (sensible Einrichtungen) nicht gegeben. Die nächstgelegene Grundschule befindet sich in der Tumblinger Straße. Dort ist auch der Zugang zur Schule. Die Häberlstraße wird daher auch nicht ausschließlich als hochfrequenzierter Schulweg genutzt. Schüler\*innen aus dem Bereich Goetheplatz nutzen die Waltherstraße sowie Maistraße um zur Grundschule zu gelangen. Schüler\*innen aus dem Bereich Kapuzinerplatz laufen direkt entlang der Tumblingerstraße. Die Häberlstraße verfügt beidseitig über breite Gehwege; diese verlaufen auch nicht unmittelbar am Fahrbahnrand und sind getrennt von der Fahrbahn durch Parkbuchten bzw. Baumgraben.

#### Lärm- und Immissionsschutz

Im Umgriff der Häberlstraße liegen derzeit auch keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Grenzwerte für Luftschadstoffe oder Lärm vor.

#### Tempo 30 als Zonenregelung

Gemäß § 45 StVO haben die Straßenverkehrsbehörden die Befugnis, unter gewissen Umständen Tempo 30-Zonen anzuordnen.

Im Jahr 2001 traten entsprechende Bestimmungen in der StVO in Kraft, um Tempo 30 Zonen einzurichten. Die dazu erlassenen ausführlichen Verwaltungsvorschriften sind für die Straßenverkehrsbehörden bindend.

Sie beinhalten unter anderem detaillierte Anweisungen zu den Anforderungen, die an Tempo 30 Zonen zu erfüllen sind.

Danach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

Zudem ist es nur zulässig Tempo 30-Zonen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten und außerhalb von Vorfahrtstraßen einzurichten. Hierbei muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“ gelten.

Das Viertel im Umgriff der Häberlstraße hat eine Struktur aus einem bunten Mix aus Wohnhäusern, Geschäften, Restaurants und Büros und ist somit als besonderes Wohngebiet ausgewiesen. Die Häberlstraße ist vorfahrtsberechtigt und mit Z 301 StVO beschildert.

Aufgrund des hohen Durchgangsverkehrs und der untergeordneten Bedeutung der Seitenstraßen (Tumblinger Straße, Waltherstraße) kommt auch keine rechts-vor-links Regelung in Betracht.

Die Häberlstraße vermittelt aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes zudem den optischen Eindruck einer Vorfahrtsstraße (größere Verkehrsbedeutung als die Seitenstraßen, Fahrbahnmittellmarkierungen, in größeren Abschnitten ein Alleecharakter durch Baumreihen).

Beim Befahren der Häberlstraße könnte sich so zudem kein Zonenbewusstsein beim Kraftfahrer einstellen.

Ferner ist die Häberlstraße Bestandteil des Hauptverkehrsstraßennetzes, auf der auch zwei Buslinien im 10 Minuten Takt verkehren.

Für eine Tempo-30 Zone liegen die rechtlichen und örtlichen Voraussetzungen somit nicht vor.

Die kürzlich in Kraft getretene Novellierung der Straßenverkehrsordnung zeigt weitere Möglichkeiten auf, unter denen eine Herabsetzung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit unter erleichterten Anordnungsbedingungen erfolgen könnte.

Sobald die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (VwV-StVO) vorliegen, kann von Amts wegen einer neuen Bewertung erfolgen. Das Inkrafttreten der geänderten VwV-StVO wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 sein.

Im Gesamtergebnis kann derzeit dem Antrag auf eine 30 Km/h Begrenzung in der Häberlstraße nicht entsprochen werden.

## **II. Abdruck von I.**

**an das Direktorium – HA II/BA, BA-Geschäftsstelle Mitte – per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung des Antwortschreibens an den Bezirksausschuss 2.**

**an MOR-GL5 (Beschlusswesen) – per E-Mail ([beschlusswesen.mor@muenchen.de](mailto:beschlusswesen.mor@muenchen.de))**  
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung (Eingabe RIS).

gez.  
MOR GB 2.211

